

Vorsorgereglement Providus 2025

Version 21
(vom Stiftungsrat am 11. November 2024 genehmigt)

(Rechtskontrolle durch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht pendent)

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

- Stiftung** Die Personalvorsorge-Stiftung Providus, Stiftung genannt, unterhält eine Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung genannt.
- Registrierung** Die Stiftung ist eine im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) registrierte Vorsorgeeinrichtung. Sie erfüllt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Bestimmungen. Die Personalvorsorge-Stiftung Providus ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.
- Zweck** Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt den Schutz der Mitarbeitenden der ihr angeschlossenen Arbeitgeber vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2 Versicherungsverhältnis

- Beginn** Versicherte Personen werden die Mitarbeitenden der Arbeitgeber sofern sie
- das 17. Altersjahr vollendet haben, am darauffolgenden 1. Januar;
 - weder eine AHV-Altersrente noch eine ganze IV-Rente beziehen;
 - einen Jahreslohn erzielen, der die Eintrittsschwelle von 50% des Höchstbetrags der AHV-Altersrente übersteigt. Für Mitarbeitende im Praktikum bis zu 12 Monaten gilt die Eintrittsschwelle gemäss BVG von 75% des Höchstbetrags der AHV-Altersrente.
- Ausnahmen** Ausgenommen sind Mitarbeitende,
- deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate befristet ist. Wird ein solches Arbeitsverhältnis verlängert, so beginnt das Versicherungsverhältnis im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 - die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
 - die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind.
- Mitarbeitende können von der Versicherung ausgenommen werden, sofern sie gegenüber dem Arbeitgeber eine anderweitig hinreichende Vorsorge nachweisen.
- Weitere Aufnahmen** Auf Antrag des Arbeitgebers können weitere Personen aufgenommen oder eng verbundene, weitere Arbeitgeber angeschlossen werden; dies gemäss besonderem Vertrag.
- Gesundheitszustand** Die Vorsorgeeinrichtung kann von einer versicherten Person bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und eine vertrauensärztliche Untersuchung auf Kosten der Vorsorgeeinrichtung durch einen durch sie bezeichneten Arzt anordnen. Die versicherte Person entbindet dabei die Ärztinnen und Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht.

Lehnt die versicherte Person die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab oder macht sie unrichtige oder unvollständige Angaben,

so kürzt die Vorsorgeeinrichtung bei einem Todes- oder Invaliditätsfall die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vorbehalt Wenn es der Gesundheitszustand der versicherten Person erfordert, kann die Vorsorgeeinrichtung ihren Versicherungsschutz unter Vorbehalt gewähren. In vorbestandene Vorbehalte tritt sie für deren restliche Laufzeit ein. Bei Eintritt neu festgelegte Vorbehalte beschränken sich auf den Teil der Leistungen, der nicht durch die eingebrachte Austrittsleistung eingekauft worden ist, höchstens aber auf den überobligatorischen Teil der Versicherung. Sie werden auf vertrauensärztliche Empfehlung festgelegt, und sie erstrecken sich auf eine Dauer von höchstens 5 Jahren.

Ende Die Versicherung endet

- wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung mit anschliessendem Rentenbezug endet, vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Art. 2a;
- wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsschwelle gemäss Abs.1 absinkt, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben ausgeschiedene Personen bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert.

Art. 2a Weiterversicherung

Grundsatz Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder mittels Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wurde, kann bei der Stiftung die Weiterversicherung nach diesem Artikel verlangen.

Umfang Die Weiterversicherung ist maximal im bisherigen Umfang möglich. Die versicherte Person hat aber die Möglichkeit

- auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge zu verzichten oder
- ein tieferes als das bisherige anrechenbare Jahresgehalt zu versichern.

Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Finanzierung Die versicherte Person trägt die gesamten Kosten der Weiterversicherung selbst. Sie hat hierzu neben den eigenen Beiträgen auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 6 zu entrichten.

Anmeldung und Anpassung des Umfangs Die versicherte Person muss die Weiterversicherung im gewählten Umfang schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen. Der gewählte Umfang der Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres reduziert werden. Eine Anpassung ist jeweils bis Ende November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Weiterversicherung im bisherigen Umfang weitergeführt. Die Einzelheiten der Weiterversicherung werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit der versicherten Person geregelt.

Art. 3 Berichtigung und Rückerstattung

- Berichtigung** Unrichtig festgesetzte Leistungen werden mit Wirkung auf künftige Auszahlungen berichtigt. Nicht ausbezahlte Leistungen werden den Bezugsberechtigten samt Zinsen nachvergütet.
- Rückerstattung** Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zinsen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- Verjährung** Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben in jedem Falle vorbehalten. Rückerstattungsansprüche können mit Leistungen verrechnet werden.

Art. 4 Verpfändung, Vorbezug, Abtretung, Haftung Dritter

- Wohneigentumsförderung** Der Anspruch auf Leistungen darf nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet werden; dies gemäss dem jeweiligen Regulativ über die Wohneigentumsförderung.
- Andere** Andere Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen auf Leistungen sind untersagt und ungültig.
- Verwendungszweck** Der Stiftungsrat kann Massnahmen treffen, damit die Leistungen zum Unterhalt der Bezugsberechtigten und der Personen, für die sie zu sorgen haben, verwendet werden.
- Haftende Dritte** Gegenüber einem haftenden Dritten tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.

Art. 5 Bemessungsgrundlagen

- Anrechenbares Jahresgehalt** Das anrechenbare Jahresgehalt entspricht dem AHV-Jahreslohn. Wiederkehrende Zulagen werden vom Arbeitgeber angemessen aufgerechnet. Unregelmässige Nebenbezüge und Sozialzulagen bleiben unberücksichtigt. Anderweitig erzielte Löhne werden nicht angerechnet.
- Das anrechenbare Jahresgehalt wird bei Eintritt oder bei Anpassung auf den 1. Januar im Voraus festgelegt. Unterjährige Lohnanpassungen von mindestens 20 Prozent werden berücksichtigt.
- Koordinationsabzug** Der Koordinationsabzug entspricht 87.5% der gültigen maximalen AHV-Altersrente. Er wird dem Beschäftigungsgrad angepasst.
- Versicherter Lohn** Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug reduzierten anrechenbaren Jahresgehalt. Bei auszubildenden Personen entspricht der versicherte Lohn dem AHV-Jahreslohn. Der maximale versicherte Lohn wird im Rahmen der gesetzlichen Ordnung vom Arbeitgeber festgesetzt.

Vorübergehende Änderung des Jahresgehalts Sinkt das Jahresgehalt einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, der Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, der Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder der Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns Eine versicherte Person, deren Jahresgehalt sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert und keine Teilpensionierung verlangt, kann die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen weiterführen. Die versicherte Person hat den Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung vor dem Zeitpunkt, ab dem das Jahresgehalt reduziert wird, hierüber zu informieren.

Sie bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge. Der Arbeitgeber kann sich an den Arbeitgeberbeiträgen beteiligen.

Die versicherte Person kann die Weiterversicherung mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Weiterversicherung endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 11, spätestens jedoch beim Erreichen des Referenzalters.

B. BEITRÄGE UND LEISTUNGEN

Art. 6 Beiträge

Beitragspflicht Die Beitragspflicht für die Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (z.B. Unfall- oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung.

Höhe Die Beitragshöhe für Arbeitgeber und versicherte Personen zur Deckung der Altersleistungen, der Risiken Tod und Invalidität sowie für die Verwaltungskosten ist im Anhang festgehalten.

Unbezahlte Urlaube Im Falle eines vom Arbeitgeber gewährten Urlaubes von höchstens 12 Monaten bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, solange die vollen reglementarischen Beiträge geleistet werden. Werden nur die Risikobeiträge geleistet, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Risiken Tod und Invalidität. Bei einem Urlaub von mehr als 12 Monaten erfolgt ein Austritt nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

Beitragsbefreiung Wird eine versicherte Person invalid, so tritt nach Ende der Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeber die Beitragsbefreiung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) ein. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.

Bei einer Beitragsbefreiung erfolgt die Erhöhung des Altersguthabens gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften. Basis für die Bestimmung der Altersgutschriften sind die Altersgutschriftensätze des Standard-Planes (vgl. Planvarianten) und der letzte versicherte Lohn vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Im Falle einer Teilinvalidität tritt eine teilweise Beitragsbefreiung im Umfang des reglementarischen Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss Art. 12 ein.

Art. 7 Einbringung von Freizügigkeitsleistungen

Ausweis und Volleinkauf

Die versicherte Person weist sich bei Eintritt über die von den früheren Vorsorgeeinrichtungen empfangenen Austrittsleistungen aus und legt diese bis zum Einkauf der vollen, ordentlichen Leistungen in die Vorsorgeeinrichtung ein. Insbesondere weist es sich aus über den Stand seines BVG-Altersguthabens.

Einkaufsüberschüsse

Übersteigen die eingebrachten Mittel die maximal mögliche Einkaufssumme im Eintrittsalter, so wird dieser Überschuss ebenfalls seinem Altersguthaben (Art. 9) gutgeschrieben oder auf Wunsch der versicherten Person einer von ihr bestimmten Freizügigkeitseinrichtung übertragen.

Art. 8 Einkäufe

Freiwillige Einkäufe

Bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls kann das Altersguthaben bis zum Maximum gemäss Anhang jederzeit durch freiwillige Einkäufe erhöht werden.

Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern die versicherte Person die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind Einkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge möglich. Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zur Pensionierung, spätestens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang nicht überschreiten.

Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden.

Von der Sperrfrist und den Einkaufsbeschränkungen ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22d FZG.

Art. 9 Altersguthaben

- Altersguthaben** Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus
- jährlichen Altersgutschriften gemäss Anhang;
 - eingebrachten Austrittsleistungen und persönlich geleisteten freiwilligen Einkäufen;
 - den für die Sicherstellung der Besitzstandsgarantie vorgenommenen Einlagen;
 - allfälligen Einlagen des Arbeitgebers;
 - allfälligen Einlagen aus freiem Vorsorgevermögen;
 - allfälligen Zu- und Abflüssen im Rahmen der Wohneigentumsfinanzierung;
 - allfälligen Zu- und Abflüssen wegen Vorsorgekapital- und Rentenübertragung bei Ehescheidung;
 - der Verzinsung des Alterskontos.
- Altersgutschrift** Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben jeweils per Jahresende gutgeschrieben und ab dem ersten Tag des folgenden Kalenderjahres verzinst. Im Falle des unterjährigen Austritts erfolgt die Gutschrift per Austrittsdatum, im Falle eines zum unterjährigen Abschluss des Alterskontos führenden Leistungsfalls (Tod oder Alterspensionierung) per Ende der Beitragspflicht.
- Zins** Eingebroughte Austrittsleistungen und freiwillige Einkäufe werden ab dem Folgetag ihres Zahlungseingangs verzinst.
- Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach dem Anhang.
- Altersguthaben bei Invalidität** Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt.
- Bei Teilinvalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem reglementarischen Invalidenrentenanspruch in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.
- Planvarianten** Zur Finanzierung des Altersguthabens stehen den versicherten Personen drei Beitragsvarianten zur Verfügung, zwischen denen jederzeit per Jahresbeginn gewechselt werden kann (vgl. Anhang).

Art. 10 Versicherte Leistungen

- Leistungsarten** Versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen werden folgende Leistungen gewährt
- Altersrenten, Alterskinderrenten, Alterskapital
 - Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten
 - Partnerrenten
 - Waisenrenten
 - Todesfallkapital
 - Austrittsleistungen.

Bemessung Die Altersleistungen bemessen sich am Altersguthaben und die Risikoleistungen am letzten versicherten Lohn.

Art. 11 Altersrenten

Anspruch Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente entsteht nach Erreichen des Referenzalters.

Beendet eine versicherte Person das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, so kann sie die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 21.

Höhe und maximale Altersrente Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz im Pensionierungszeitpunkt.

Die Höhe der jährlichen Altersrente ist auf den Höchstbetrag gemäss Anhang beschränkt. Falls nicht das gesamte Altersguthaben benötigt wird für die Finanzierung dieser Altersrente, wird der überschüssende Teil der versicherten Person zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung als Kapital ausbezahlt.

Der anzuwendende Umwandlungssatz sowie die maximale Höhe der Altersrente sind im Anhang festgelegt.

Für versicherte Personen, die im Zeitraum von fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters auf Wunsch des Arbeitgebers vorzeitig pensioniert werden, kann der Arbeitgeber zur Milderung der finanziellen Folgen eine einmalige Einlage zur Erhöhung ihres massgebenden Altersguthabens leisten. Ein solcher vom Arbeitgeber finanzierter Einkauf führt nicht zur Erhöhung der in Kapitalform beziehbaren Altersleistung.

Teilpensionierung Nach Vollendung des 58. Altersjahres kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20 Prozent der Altersleistung bezogen werden. Vor dem Referenzalter darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion.

Für die Altersleistungen gelangen die übrigen Bestimmungen dieses Artikels sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teilpensionierungsgrad. Der Teilpensionierungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Altersguthaben, das der bezogenen Altersleistung entspricht, und dem erworbenen Altersguthaben vor der Teilpensionierung. Die versicherte Person gilt im Umfang des Pensionierungsgrades als Altersrentenbezüger und für den verbleibenden Teil weiterhin als aktive versicherte Person. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, kann die versicherte Person die Austrittsleistung gemäss Art. 21 verlangen, falls sie das Referenzalter noch nicht erreicht hat. Anderenfalls wird die gesamte Altersleistung fällig.

Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei mit dem dritten Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt.

Aufgeschobene Pensionierung Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann sie die Ausrichtung ihrer Altersrente bis zur effektiven Pensionierung, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr aufschieben. Bei einem Aufschub der ordentlichen Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt die versicherte Person ab Erreichen des Referenzalters als Altersrentenbezügler.

Die Altersgutschriften richten sich nach dem Anhang. Die versicherte Person kann stattdessen eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge verlangen. Das Altersguthaben wird bis zur Geltendmachung des Altersrentenanspruchs verzinst.

Der Umwandlungssatz ist im Anhang festgelegt.

Kapitalauszahlung Bei der Pensionierung kann eine versicherte Person mit Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin bis zu 100% des Altersguthabens als Kapitalabfindung beziehen. Die Kapitaloption muss bis spätestens einen Monat vor der Pensionierung angemeldet werden. Die Anmeldung ist nach dieser Frist unwiderruflich. Mit der Ausübung der Kapitaloption erlöschen anteilmässig sämtliche Ansprüche an die Vorsorgeeinrichtung.

Die Kapitaloption steht Bezüglern von temporären Invalidenleistungen, welche bei Erreichen des Referenzalters in Altersleistungen umgewandelt werden, ebenfalls offen.

Alterskinderrente Altersrentenbeziehende Personen, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der rentenbeziehenden Person, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

Die Höhe der Alterskinderrente ist im Anhang festgelegt.

Art. 12 Invalidenrenten

Anspruch Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Providus versichert waren. Geht die Invalidität auf ein Geburtsgebrechen zurück oder ist sie bei Minderjährigkeit entstanden, so gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Bei Vorleistungspflicht beschränkt sich die Invalidenleistung auf die BVG-Minimaleistungen.

Bei der Festlegung der Invaliditätsleistung bleibt jedenfalls die Koordination aus dem Zusammentreffen mehrerer Leistungen vorbehalten.

Dauer Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.

Die Auszahlung der Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und sofern diese Versicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

Der Anspruch auf die Invalidenrente endet bei einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40%, mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit Erreichen des Referenzalters.

Höhe

Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Anhang festgelegt.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente bei Teilinvalidität wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt:

- bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% entspricht der prozentuale Anteil mindestens 25% zuzüglich 2.5 Prozentpunkte je Prozentpunkt den Mindestinvaliditätsgrad von 40% übersteigenden Invaliditätsgrad;
- bei einem Invaliditätsgrad von 50%-69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- ab einem Invaliditätsgrad von 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

Invalidenkinderrente

Bei Invalidität entsteht ein Anspruch auf Invalidenkinderrenten für

- jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres
- jedes in Ausbildung stehende Kind bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres
- jedes erwerbsunfähige Kind bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Als Kinder gelten jene im Sinne von Art. 252 ZGB.

Höhe

Die Höhe der Invalidenkinderrente ist im Anhang festgelegt.

Rentenanpassung durch die IV

Die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente durch die Invalidenversicherung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts Art. 26a BVG.

Art. 13 Partnerrenten

Anspruch

Beim Tod einer versicherten Person (Altersrenten- oder Invalidenrentenbeziehende) hat die überlebende Person (Ehegatte/-gattin oder eingetragene/-r Partner/-in) Anspruch auf eine Partnerrente, sofern sie

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat, wobei eine angemeldete vorausgegangene eheähnliche Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 6 angerechnet wird.

Abfindung

Erfüllt die überlebende Person (Ehegatte/-gattin oder eingetragene/-r Partner/-in) keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten.

Heirat nach Referenzalter	Wird die Ehe/eingetragene Partnerschaft nach dem Erreichen des Referenzalters geschlossen, entspricht die Höhe der Partnerrente der Mindestleistung gemäss BVG.
Dauer	<p>Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt, nachdem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Alters- und Invalidenrente erloschen ist.</p> <p>Die Rente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt oder wieder eine neue Ehe resp. Partnerschaft eingeht.</p>
Höhe	Die Höhe der Partnerrente ist im Anhang festgelegt. Ist die überlebende Person (Ehegatte/-gattin oder eingetragene/-r Partner/-in) mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, so wird der Rentenbetrag pro zusätzliches Differenzjahr um 3 Prozent reduziert.
Eheähnliche Lebensgemeinschaft	<p>Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft wird bezüglich des Anspruchs auf Partnerrente der Ehe gleichgestellt, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- beide Partner weder verheiratet noch registrierte Partner sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,- der überlebende Partner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen werden muss, und <p>Leistungen aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können nur geltend gemacht werden, wenn diese vor dem Ereignisfall der Providus schriftlich mit dem Formular "Anmeldung Lebensgemeinschaft" (enthaltend die Bestätigung der gegenseitigen Unterstützungspflicht) angemeldet wurden.</p>
Scheidung	<p>Die geschiedene Person ist nach dem Tod ihres früheren Ehegatten/ihrer früheren Ehegattin oder eingetragenen Partners/Partnerin der hinterlassenen Person gleichgestellt, sofern die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Partner/der geschiedenen Partnerin im Scheidungsurteil/im Urteil über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB/Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 PartG zugesprochen wurde. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 der BVV 2.</p> <p>Die Leistungen richten sich in Voraussetzung und Höhe nach Massgabe des BVG. Sie können insbesondere um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p> <p>Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin besteht, solange die Rente gemäss Scheidungsurteil/gerichtlicher Auflösung geschuldet gewesen wäre.</p>

Art. 14 Waisenrenten

- Anspruch** Kinder einer verstorbenen versicherten Person (Alters- oder Invalidenrentenbeziehende) haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- Höhe** Für Halbweisen entsprechen die Höhe und die Dauer den Bestimmungen über die Invalidenkinderrente. Bei Vollweisen wird der Rentenbetrag um 50% erhöht.
- Der Anspruch auf Waisenrente beginnt, nachdem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- oder Invalidenrente erloschen ist.

Art. 15 Todesfallkapital

- Anspruch** Ein Anspruch auf Todesfallkapital entsteht, wenn die versicherte Person vor ihrer Pensionierung stirbt.
- Höhe** Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Vorsorgeeinrichtung ermittelt.
- Das Todesfallkapital entspricht jedoch mindestens dem Betrag der bei der Vorsorgeeinrichtung freiwillig getätigten Einkäufe gemäss Art. 8. Davon abgezogen werden Vorbezüge für Wohneigentum und übertragene Austrittsleistungen infolge Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die während der Versicherungsdauer bei der Vorsorgeeinrichtung bezahlt wurden.
- Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Vorsorgeeinrichtung übertragene Austrittsleistungen infolge Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten in diesem Zusammenhang nicht als freiwillige Einkäufe.
- Berechtigte** Ein Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. Der überlebenden Person (Ehegatte/-gattin, eingetragene/-r Partner/-in oder Lebenspartner/-in mit Anspruch auf Partnerrente gemäss Art. 13);
- b. Bei deren Fehlen, der Person, die von der versicherten Person vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. Bei deren Fehlen, die Kinder der verstorbenen versicherten Person;
- d. Bei deren Fehlen, den Eltern und den Geschwistern.

Bei Fehlen von anspruchsberechtigten Personen verfällt der Todesfallkapitalanspruch zu Gunsten der Vorsorgeeinrichtung.

Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss lit. b, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht. Ferner haben begünstigte Personen gemäss lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person den Begünstigungswunsch zu Lebzeiten schriftlich bei der Vorsorgeeinrichtung angemeldet hat.

Die begünstigten Personen haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen. Ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

Die versicherte Person kann innerhalb der einzelnen Gruppen (a. bis d.) festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todesfallzeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten Person vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

C. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Rentenauszahlung

Zeitpunkt	Die Renten werden in monatlichen Raten jeweils Mitte des Monats ausbezahlt.
Ende des Anspruches	Der Rentenanspruch erlischt am Ende des dem Sterbemonat der rentenbeziehenden Person folgenden Monats, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Bei Scheidung / gerichtlicher Auflösung	Die Renten nach Art. 124a ZGB werden samt Zins gemäss Art. 19j FZV an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung im Rahmen einer Scheidung des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin oder im Rahmen einer gerichtlichen Auflösung des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin jährlich bis zum 15. Dezember ausbezahlt.

Art. 17 Kapitalabfindung

Leistung als Kapitalabfindung	Beträgt die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Partnerrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der maximalen AHV-Altersrente, so kann anstelle der Rente eine äquivalente Kapitalabfindung ausgerichtet werden.
--------------------------------------	---

Art. 18 Rentenanpassung an Teuerung

Teuerung	Die laufenden Renten werden nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Teuerung angepasst. Über den Zeitpunkt und den Umfang der Anpassung entscheidet der Stiftungsrat.
-----------------	--

Art. 36 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 19 Auskunfts- und Meldepflicht

Auskunftserteilung	Auf Verlangen sind die versicherten Personen und die Arbeitgeber sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, der Providus wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
Änderungen	Ohne Aufforderung haben die Beziehenden von Invalidenrenten jede Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, die Beziehenden von anderen Leistungen jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Anspruchsberechtigung massgebend sind, der Providus unverzüglich zu melden. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die Providus über Leistungsänderungen der übrigen Sozialversicherungen innerhalb von 14 Tagen nach deren Kenntnisnahme zu informieren. Leistungen, die ungerechtfertigt ausgerichtet worden sind, müssen der Providus zurückerstattet oder von ihr mit zukünftigen Leistungen oder vorhandenen Guthaben verrechnet werden.
Meldepflicht	Wer Anspruch auf Leistungen der Vorsorgeeinrichtung erhebt, hat sich unverzüglich zu melden.
Überprüfung	Die Providus kann die Anspruchsberechtigung jederzeit überprüfen. Die Leistungsbeziehenden sind verpflichtet, die verlangten Nachweise innert nützlicher Frist zu erbringen, ansonsten die Leistungen eingestellt werden können.

Art. 20 Anrechnung an Leistungen Dritter

Koordination	Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des anrechenbaren Jahresgehalts gemäss Art. 5 Abs. 1 übersteigen.
Anrechenbare Einkünfte	Als anrechenbar gelten Einkünfte für Leistungen derselben Art und Zweckbestimmung, welche dem Anspruchsberechtigten von anderen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden - mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen und ähnlichen Leistungen. Leistungen einer nicht-obligatorischen, auf privater Basis abgeschlossenen Versicherung, welche durch Beiträge der versicherten Personen finanziert wurden, gelten nicht als anrechenbare Einkünfte.
Anrechenbare Kapitalleistungen	Kapitalleistungen werden in Renten umgerechnet.
Anrechenbares Erwerbseinkommen	Bei Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder ein zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).

Leistungskürzung Kürzt die AHV / IV eine Leistung, weil Tod oder Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder weil Wiedereingliederungsmassnahmen der IV verweigert wurden, so werden die Kassenrenten im selben Verhältnis gekürzt.

Leistungsverweigerung Dritter Solange ein Dritter seine Leistungen verweigert, gewährt die Vorsorgeeinrichtung gegen Abtretung des Anspruchs die vollen Renten. Vorbehalten bleibt Abs. 1 dieser Bestimmung.

Art. 21 Austrittsleistung

Ende der Versicherung Wird das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten ist oder die Weiterversicherung nach Art. 2a verlangt wird, entsteht für die versicherte Person ein Anspruch auf Austrittsleistung. Bei Teilinvalidität reduziert sich der Anspruch auf den aktiven Teil der Versicherung.

Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Berechnung der Austrittsleistung Die Austrittsleistung berechnet sich nach Art.15 FZG im Beitragsprimat. Diese entspricht dem angesammelten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austritts unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestleistungen.

Überweisung der Austrittsleistung Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des nächsten Arbeitgebers überwiesen oder, wo eine solche Einrichtung fehlt, in eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto eingelegt.

Barauszahlung Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners die Barauszahlung verlangen

- wenn sie die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG (Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen);
- wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- wenn die Austrittsleistung kleiner ist als ihre persönlichen Beiträge für ein Jahr.

Art. 22 Leistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung

Anspruch Bei Ehescheidung oder bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird der gerichtlich festgestellte Anteil der erworbenen Austrittsleistung oder der laufenden Rente an die Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin, die Auffangeinrichtung oder direkt an den geschiedenen Ehegatten/die geschiedene Ehegattin respektive den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin ausgerichtet.

Die versicherte Person kann die Leistungskürzung im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder nachkaufen.

Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens/des gerichtlichen Auflösungsverfahrens Tritt bei einer versicherten Person während des Scheidungs- oder des gerichtlichen Auflösungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht die invalidenrentenbeziehende Person während des Scheidungs- oder des gerichtlichen Auflösungsverfahrens das Referenzalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Koordination Wird bei einer Scheidung/gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eine Invalidenrente nach dem Referenzalter oder eine Altersrente, die gemäss Art. 20 gekürzt werden kann, geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten/Partner zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten/Partners weiterhin angerechnet.

Kapitalform Hat der Ehegatte/die Ehegattin oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin einer altersrentenbeziehenden Person gemäss dem Scheidungsurteil/Urteil über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Anspruch auf einen Rentenanteil, so kann er/sie anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils/Urteils über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin resp. des Partners/der Partnerin gegenüber der Stiftung abgegolten.

Kürzung der laufenden IV-Rente Wird aufgrund eines Scheidungsurteils/Urteils über die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die hypothetische Austrittsleistung reduziert, kürzt die Stiftung die laufende Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrundegelegt wird.

Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.

D. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 23 Beitragsreserven

Beitragsreserven Sofern der Arbeitgeber höhere Beiträge leistet, als das Reglement es verlangt, werden diese in eine angemessen verzinsten, für den Arbeitgeber zur Beitragszahlung frei verfügbare Beitragsreserve eingelegt. Diese können zu Sanierungszwecken mit einem Verwendungsverzicht versehen werden.

Art. 24 Stiftungsrat

Zusammensetzung Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. 3 Mitglieder werden von den Arbeitgebern gewählt. 3 weitere Mitglieder werden von den Mitgliedern der Vorsorgeeinrichtung aus ihrem Kreis in der Weise gewählt, dass die verschiedenen Belegschaften angemessen vertreten sind. Die so gewählten Mitglieder des Stiftungsrates wählen eine neutrale Präsidentin/einen neutralen Präsidenten. Rentenbeziehende Personen haben Anrecht auf einen Sitz mit beratender Stimme im Stiftungsrat.

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Bei den Arbeitnehmervertreterinnen/-vertretern erlischt sie mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Wiederwahl ist zulässig.

Konstituierung Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ordnet die kollektive Zeichnungsberechtigung.

Einberufung, Beschlussfähigkeit Der Stiftungsrat wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt. Ort und Zeit bestimmt die Präsidentin/der Präsident. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.

Protokollführung, Vertraulichkeit Über die Verhandlungen des Stiftungsrates wird Protokoll geführt. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen nötigenfalls geheim. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über die Belange der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere über persönliche Verhältnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind im Sinne des Gesetzes verantwortlich.

Geschäfte des Stiftungsrates sind

- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Festsetzung der Leistungen und Zinssätze
- Anlage des Vermögens
- Anordnung versicherungstechnischer Überprüfungen
- Abschluss von Verträgen und Gegenrechtsvereinbarungen
- Entgegennahme der Berichte der Kontrollorgane
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Reglementsrevisionen
- Regelung des Wahlverfahrens für die Mitglieder des Stiftungsrates
- Wahl der Kontrollorgane.

Organisation	Der Stiftungsrat kann Geschäfte delegieren oder sie auf schriftlichem Weg erledigen. Die Geschäftsführung wird einem Arbeitgeber und/oder den von ihm beauftragten Dritten übertragen. Sie wird vom Stiftungsrat überwacht.
Ausbildung	Die Vorsorgeeinrichtung stellt sicher, dass die Stiftungsräte soweit aus- und weitergebildet werden, dass sie ihre gesetzlichen Aufgaben effizient und verantwortungsvoll wahrnehmen können.
Entschädigung	Die Stiftungsräte können für ihre Aktivitäten in der Vorsorgeeinrichtung angemessen entschädigt werden.

Art. 25 Kontrollorgane

Revisionsstelle, versicherungstechnische/-r Experte/Expertin	Im Sinne des BVG bestimmt der Stiftungsrat eine Revisionsstelle und die anerkannte Expertin/den anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. Es obliegen ihnen die gesetzlichen Aufgaben.
Hauptaufgaben Revisionsstelle	Insbesondere überprüft die Revisionsstelle die Einhaltung dieses Reglements, die Jahresrechnungen und das gesamte Rechnungswesen der Vorsorgeeinrichtung.
Hauptaufgaben Experte/-in	Insbesondere überprüft die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge, dass den gesetzlichen Bestimmungen versicherungstechnisch korrekt nachgelebt wird.
Berichterstattung	Beide Kontrollorgane erstatten der Stiftung zuhanden der versicherten Personen und der Arbeitgeber Bericht.

Art. 26 Information und Verwaltungsgrundsätze

Grundsätze	<p>Die Vorsorgeeinrichtung stellt den versicherten Personen beim Eintritt und danach bei relevanten Mutationen, aber mindestens jährlich einen Vorsorgeausweis mit Angaben</p> <ul style="list-style-type: none">- zum Altersguthaben,- zu den Leistungsansprüchen,- zum versicherten Lohn,- zu den Beiträgen und zur Austrittsleistung sowie- über die verfügbaren Mittel für die Wohneigentumsförderung <p>bereit.</p> <p>Die Vorsorgeeinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none">- informiert die versicherten Personen jährlich über ihre Organisation, über ihre Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates und die Datenschutzberaterin/den Datenschutzberater;- informiert generell und - wo nötig situativ - über die Bearbeitung der Personendaten (Datenschutzerklärungen);
-------------------	---

- orientiert bei Verheiratung oder beim Eingehen einer Partnerschaft über die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Austrittsleistungen;
- stellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht bereit.

Jede versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung kann verlangen, dass sie über alle von der Vorsorgeeinrichtung verwalteten Informationen orientiert wird, und dass sie gegebenenfalls berichtigt werden.

Versicherungs-technische Lage	Die versicherungstechnische Lage wird von der Expertin/vom Experten für berufliche Vorsorge in der Regel alle drei Jahre, oder früher bei Bedarf, überprüft.
Reglementsrevision	Veränderungen der Rechte und Pflichten tragen den versicherungstechnischen Möglichkeiten Rechnung. Reglementsrevisionen bedürfen, soweit sie die Finanzierung betreffen, der Zustimmung der Stifter-Arbeitgeber.
Jahresrechnung, Kurzbericht	Die Jahresrechnung wird den versicherten Personen zusammen mit einem Kurzbericht über die Entwicklung der Vorsorgeeinrichtung zugestellt. Von versicherten Personen eingehende Anträge werden im Stiftungsrat innert 6 Monaten behandelt.
Versichertenversammlung	Wenn es der Stiftungsrat als angezeigt erachtet, wird unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten des Stiftungsrates eine Versammlung der versicherten Personen einberufen. Die Versichertenversammlung hat konsultativen Charakter.

Art. 27 Überschussanteil

Insofern die Providus gegenüber Versicherungen überschussberechtigt ist, werden die Überschussanteile ausschliesslich zur Senkung der Risiko- und Kostenbeiträge verwendet.

Art. 28 Besondere Fälle

Reglementslücken	Wo die gesetzlichen Bestimmungen Freiräume setzen, von denen im Reglement nicht die Rede ist, trifft der Stiftungsrat eine angemessene Regelung.
Übrige Lücken	Dieser Grundsatz gilt auch bei jeglicher anderer Lückenfüllung; dies immer im Rahmen der versicherungstechnischen Möglichkeiten.

Art. 29 Haftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 30 Massnahmen bei Unterdeckung

Zuständigkeit, Parität	<p>Stellt der technische Experte eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 fest, so entscheidet der Stiftungsrat in Absprache mit dem technischen Experten über die zu ergreifenden Massnahmen und den Zeithorizont. Er orientiert die Aufsichtsbehörde.</p> <p>Die Vorsorgeeinrichtung ist selber für die Behebung der Deckungslücke zuständig. Sie orientiert sich dabei am Prinzip der paritätischen Finanzierung und bezieht alle Destinatäre in den Massnahmenprozess ein.</p>
Massnahmen-spektrum	<p>Die zu ergreifenden Massnahmen richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung. Sie umfassen insbesondere die Anlagepolitik, die Finanzierung (Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, Sanierungsbeiträge), den Mindestzins (Nullverzinsung), die Formen der Kapitalbezüge (WEF) sowie die anwartschaftlichen und die laufenden Leistungen.</p>
Information	<p>Die Destinatäre werden periodisch über den Verlauf und den Stand der Massnahmen orientiert.</p>

Art. 31 Rechtspflege

Streitigkeiten	<p>Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, werden vom Stiftungsrat nach Anhören der Betroffenen und der Arbeitgeber in der Regel der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.</p>
Uneinigkeit	<p>Kommt keine Einigung zustande, so können die Betroffenen den definitiven Entscheid des Stiftungsrates an die für Sozialversicherungsfragen zuständigen Gerichte weiterziehen.</p>

Art. 32 Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Laufende Invalidenrenten	<p>Für Bezüger von Invalidenleistungen, deren Anspruch auf Invalidenleistungen vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten in Bezug auf die Invalidenrente gemäss Art. 12 und die Beitragsbefreiung gemäss Art. 6 die Übergangsbestimmungen im BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).</p> <p>Für die laufenden temporären Invalidenleistungen bestehend aus der Weiterführung des Altersguthabens gemäss Art. 9 und den Rentenleistungen gemäss Art. 12 bleibt das am 31.12.2023 geltende Referenzalter (ordentliches Pensionierungsalter) massgebend.</p>
Inkraftsetzung	<p>Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat auf den 1.1.2025 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1.1.2024.</p>

ANHANG

A. Versicherte Personen	Vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 2 alle Mitarbeitende, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle von 50% des Höchstbetrags der AHV-Altersrente übersteigt, sowie alle auszubildenden Personen der angeschlossenen Arbeitgeber. Für Mitarbeitende im Praktikum bis zu 12 Monaten gilt die Eintrittsschwelle gemäss BVG (75% des Höchstbetrags der AHV-Altersrente).		
B. Versicherte Risiken	Tod und Invalidität nach Vollendung des 17. Altersjahres (ab massgebendem Alter 18) Altersleistungen nach Vollendung des 24. Altersjahres (ab massgebendem Alter 25)		
C. Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug, mindestens jedoch 12.5% der maximalen AHV-Altersrente		
D. Koordinationsabzug	87.5% der maximalen AHV-Altersrente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad		
E. Altersleistungen			
Referenzalter	Das Referenzalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.		
Altersguthaben	Das Altersguthaben wird durch Einmaleinlagen und jährliche Altersgutschriften geäuft und verzinst. Der Zins wird durch den Stiftungsrat festgelegt; er ist mindestens so hoch wie der gesetzliche Mindestzins.		
Höhe der Altersrente	Das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung wird in eine Rente umgewandelt, welche auf CHF 200'000 pro Jahr begrenzt ist. Ein allfällig überschüssender Teil des Altersguthabens wird als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.		
Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz	
	58	4.13%	
	59	4.23%	
	60	4.34%	
	61	4.46%	
	62	4.58%	
	63	4.71%	
	64	4.85%	
	65	5.00%	
	66	5.16%	
	67	5.33%	
	68	5.51%	
69	5.71%		
70	5.92%		

	Die Tabellenwerte beziehen sich auf ein vollendetes Altersjahr. Zwischenwerte werden proportional bezüglich Rücktrittsalter (Zeilen) umgerechnet.						
Alterskapital	Bis 100% des Altersguthabens anstelle der Rente						
Alterskinderrente	20% der Altersrente						
F. Hinterlassenenleistungen							
vor Pensionierung:							
Ehegatten-/Partnerrente	42% des versicherten Lohns						
Halbwaisenrente	12% des versicherten Lohns						
nach Pensionierung:							
Ehegatten-/Partnerrente	70% der Altersrente oder Invalidenrente						
Halbwaisenrente	20% der Altersrente oder Invalidenrente						
G. Invaliditätsleistungen							
Ganze Invalidenrente	60% des versicherten Lohns Wartefrist: 24 Monate						
Invalidenkinderrente	20% der Invalidenrente						
Beitragsbefreiung	Nach Lohnfortzahlung						
H. Finanzierung (in Prozenten des versicherten Lohns)							
Risiko- und Verwaltungs- kostenbeiträge	Alter	Risikobeitrag		Verwaltungs- kostenbeitrag		Gesamtbeitrag	
		<i>AN</i>	<i>AG</i>	<i>AN</i>	<i>AG</i>	<i>AN</i>	<i>AG</i>
	17 – 24	0.54%	0.66%	0.15%	0.19%	0.69%	0.85%
	25 –65	0.67%	0.83%	0.38%	0.47%	1.05%	1.29%
	66 – 70	0.0%	0.0%	0.15%	0.19%	0.15%	0.19%

Altersgutschriften und maximales Altersguthaben in % versicherter Lohn

Alter	Altersgutschriften	Anteil Arbeitgeber	Anteil Arbeitnehmer			Maximales Altersguthaben
			Standard	Minus 1	Minus 2	
25	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	13.5%
26	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	27.3%
27	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	41.3%
28	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	55.6%
29	13.5%	7.425%	6.075%	5.075%	4.075%	70.3%
30	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	88.2%
31	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	106.4%
32	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	125.1%
33	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	144.1%
34	16.5%	9.075%	7.425%	6.425%	5.425%	163.4%
35	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	186.2%
36	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	209.4%
37	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	233.1%
38	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	257.3%
39	19.5%	10.725%	8.775%	7.775%	6.775%	281.9%
40	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	310.1%
41	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	338.8%
42	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	368.0%
43	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	397.9%
44	22.5%	12.375%	10.125%	9.125%	8.125%	428.4%
45	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	461.4%
46	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	495.2%
47	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	529.6%
48	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	564.6%
49	24.5%	13.475%	11.025%	10.025%	9.025%	600.4%
50	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	637.9%
51	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	676.2%
52	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	715.2%
53	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	755.0%
54	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	795.6%
55	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	837.0%
56	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	879.3%
57	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	922.4%
58	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	966.3%
59	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1011.1%
60	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1056.9%
61	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1103.5%
62	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1151.1%
63	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1199.6%
64	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1249.1%
65	25.5%	14.025%	11.475%	10.475%	9.475%	1299.6%
66 - 70	8.0%	4.400%	3.6000%	2.600%	1.6000%	1299.6%